

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 158/12 B

L 4 R 497/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 673/09 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. März 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.3.2012 hat es das LSG Rheinland-Pfalz abgelehnt, bei der Berechnung der Altersrente des Klägers wegen Arbeitslosigkeit für die Zeit vom 5.4.1965 bis 30.9.1966 höhere Entgeltpunkte aufgrund von Wehrdienst anstelle von niedrigeren Entgeltpunkten aus der Nachversicherung zugrunde zu legen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist unter Leistung des Wehrdienstes im Sinne des § 256 Abs 3 Satz 1 SGB VI auch eine im Sinne des § 42 WehrPflG 1962 geleistete Dienstzeit von 18 Monaten im Bundespolizeivollzugsdienstes zu verstehen?"
- 8 Er hat jedoch nicht ausreichend dargelegt, dass diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Klärungsbedarf entfällt, wenn sich die Antwort auf die Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*) oder bereits höchstrichterlich geklärt ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Fehlt höchstrichterliche Rechtsprechung, so darf dies nicht darauf beruhen, dass die Rechtsfrage ohne Weiteres anhand des klaren Wortlauts und Sinngehalts des Gesetzes oder offensichtlich so zu beantworten ist, wie es die Vorinstanzen getan haben, die Rechtslage also von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*). Die Lösung des Rechtsproblems muss vielmehr bestritten sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1300 § 13 Nr 1; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 315*). Der Beschwerdeführer muss deshalb im Einzelnen dartun, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 186*). Hieran fehlt es.
- 9 Die Beschwerdebegründung lässt bereits offen, warum der sachliche Anwendungsbereich von § 256 Abs 3 S 1 SGB VI nicht ohne weiteres mit demjenigen der Normen identisch sein sollte, die im streitigen Zeitraum Versicherungspflicht für Wehrdienstleistende begründet haben (§ 1227 Abs 1 Nr 6 RVO, § 2 Abs 1 Nr 8 AVG).
- 10 Nach § 42 Abs 1 S 2 Wehrpflichtgesetz (WPflG) 1962 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des WPflG vom 22.3.1962 (*BGBI I 169*) erlosch die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, wenn Wehrpflichtige im Vollzugsdienst der Polizei mindestens achtzehn Monate Dienst geleistet hatten. In diesem Normkontext setzt sich der Kläger aber schon nicht mit dem Problem auseinander, dass er nach seinen eigenen Angaben in der Beschwerdebegründung "nur" vom 5.4.1965 bis 30.9.1966 Grenztruppenjäger beim Bundesgrenzschutz gewesen ist und damit die Mindestdienstzeit von achtzehn Monaten im Vollzugsdienst der Polizei um vier Tage verfehlt hat. Aber selbst wenn man solche, mutmaßlich einstellungsbedingten Fehltage unberücksichtigt ließe und auf volle achtzehn Monate aufrunden würde (*in diesem Sinne Boehm-Tettelbach, Wehrpflichtgesetz, Kommentar, 2011, § 42 RdNr 15c*), so bliebe offen, warum das damit verbundene (normative) Erlöschen, dh der irreversible Wegfall der staatsbürgerlichen Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, zugleich das (rentenrechtliche) Erfordernis in § 256 Abs 3 S 1 SGB VI erfüllen (fingieren) könnte, tatsächlich "mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet" zu haben. Käme es - entgegen dem insoweit klaren Wortlaut des § 256 Abs 3 S 1 SGB VI - allein auf das Erlöschen der Wehrpflicht an, wäre zudem erläuterungsbedürftig, wa-



rum dann nicht auch das Ableisten des (Ersatz-)Dienstes im Zivil- und Katastrophenschutz bzw in der Entwicklungshilfe oder der bloße Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit den Tatbestand erfüllen sollten, obwohl diese Umstände ebenfalls die Pflicht erlöschen ließen, Grundwehrdienst zu leisten.

- 11 Ungeachtet dessen versäumt es der Kläger aber auch, den Wortlaut des § 256 Abs 3 S 1 SGB VI vollständig zu zitieren und entsprechend zu analysieren. Die Vorschrift setzt nämlich nicht nur voraus, dass "mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet" worden sind, sondern dies muss notwendig auch "aufgrund gesetzlicher Pflicht" geschehen sein. Die Beschwerdebegründung geht jedoch nicht darauf ein, inwiefern der Kläger "aufgrund gesetzlicher Pflicht" Beamter auf Widerruf geworden sein könnte, obwohl § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (*Bundespolizeibeamtengesetz - BPolG*) vom 19.7.1960 (*BGBI I 569*) die für Bundesbeamten allgemein geltenden Vorschriften für anwendbar erklärte, soweit das BPolG nichts anderes bestimmte. Der Kläger legt aber nicht dar, dass das Bundesbeamtengesetz (BBG) oder das BPolG seinerzeit vorsahen, Polizeivollzugsbeamte des Bundes "aufgrund gesetzlicher Pflicht" in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen und zum Grenztruppenjäger zu ernennen. Dass der Kläger vom 5.4.1965 bis 30.9.1966 im Bundesgrenzschutz dienstverpflichtet gewesen sein könnte, behauptet die Beschwerdebegründung nicht. Dagegen spräche im Übrigen schon, dass der Bundesgesetzgeber eine gesetzliche Grenzschutzdienstpflicht erst mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des WPflG vom 13.1.1969 (*BGBI I 41*) in § 42a WPflG 1969 eingeführt hat, nachdem die Voraussetzungen dafür durch das Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24.6.1968 (*BGBI I 709*) mit der Einfügung von Art 12a Abs 1 GG geschaffen worden waren. Zeigt die Beschwerdebegründung damit weder tatsächliche noch rechtliche Anhaltspunkte dafür auf, dass der Kläger als Polizeivollzugsbeamter des Bundes im Beamtenverhältnis auf Widerruf Grenzschutz- oder Wehrdienst geleistet haben könnte, lässt sich eine (Höher-)Bewertung seiner Beamten- als Wehrdienstzeiten nicht begründen.
- 12 Soweit der Kläger schließlich verfassungsrechtliche Bedenken anklingen lässt und sich sinngemäß auf den allgemeinen Gleichbehandlungssatz (*Art 3 Abs 1 GG*) beruft, geht er nicht ansatzweise darauf ein, warum hier rentenrechtlich vergleichbare Sachverhalte vorliegen könnten. Insofern wäre insbesondere darzulegen gewesen, warum Wehrdienstleistende und Beamte im Vollzugsdienst der Polizei leistungsrechtlich gleich behandelt werden müssen, obwohl sie deckungsrechtlich aufgrund einer jeweils eigenständigen Beurteilung ihrer Schutzbedürftigkeit als Pflichtversicherte auf der Grundlage eines besonderen Versicherungspflichttatbestandes (Wehrdienstleistende) und als zunächst versicherungsfreie Beschäftigte erst im Rahmen der Nachversicherung (Beamte) in die Versicherung einbezogen wurden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)